

**Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang
„Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.)**

vom 06. Februar 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2017 vom 09. Februar 2017, S. 12 ff.)

1. Änderung vom 02. Juni 2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2017 vom 19. Juni 2017, S. 35 f.)

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Studienzweck.....	3
§ 2 Graduierung.....	3
§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache.....	3
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit.....	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
§ 5 Prüfungsausschuss.....	4
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	5
§ 7 Prüfer.....	5
§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros.....	5
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	6
III. Prüfungsverfahren	7
<i>1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen</i>	<i>7</i>
§ 10 Allgemeines; Prüfungen	7
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine der Klausuren	7
§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 13 Mündliche Prüfungen	8
§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	8
§ 15 Forschungsseminar	9
§ 16 Prüfung Master-Arbeit.....	10
§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten.....	12
§ 18 Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten	13
§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	13
§ 20 Verfahrensfehler	14
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten	14
<i>2. Abschnitt: Nachteilsausgleich</i>	<i>15</i>

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 22 Verlängerung von Prüfungsfristen.....	15
§ 23 Nachteilsausgleich.....	15
§ 24 Rücktritt und Säumnis	16
<i>3. Abschnitt: Master-Prüfung</i>	<i>17</i>
§ 25 Master-Prüfung.....	17
§ 26 Pflichtmodul Rechtswissenschaft.....	17
§ 27 Wahlpflichtmodul Rechtswissenschaft.....	17
§ 28 Wahlmodul Rechtswissenschaft.....	18
§ 29 Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre	18
§ 30 Praxismodul.....	18
§ 31 Mastermodul.....	18
§ 32 Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote).....	18
§ 33 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung.....	19
§ 34 Master-Zeugnis.....	19
§ 35 Urkunde	20
<i>4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung</i>	<i>20</i>
§ 36 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	20
§ 37 Ungültigkeit der Master-Prüfung.....	20
IV. Schlussbestimmungen	21
§ 38 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	21
ANLAGE	22

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienzweck

¹Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.). ²Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). ³Durch die bestandene Master-Prüfung weist der Studierende vertiefte Kenntnisse des Wettbewerbs- und Regulierungsrechts und ergänzende Kenntnisse der Wettbewerbsökonomik nach. ⁴Ferner wird festgestellt, ob der Studierende die hieraus resultierenden interdisziplinären Herausforderungen bewältigen kann, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden, und die für den Übergang in die Forschung und die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M.). ²Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 35 geführt werden.

§ 3 Studien- und Prüfungsumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für den Master-Studiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung gemäß §§ 26 bis 31 in Verbindung mit der Anlage dieser Prüfungsordnung. ²Die übrigen Detailregelungen zu den in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in der Anlage festgelegt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ⁴Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Zeiten.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. ³Die Zusammensetzungen der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche der diesen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt; der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre beschlossen.

(3) ¹Die Lehrveranstaltungen der Module werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung der diesen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungsleistungen. ³Die Entscheidung über die Lehr- und Prüfungssprache trifft der jeweilige Prüfer; sie ist dem Modulkatalog zu entnehmen. ⁴Die Prüfung in Form der Master-Arbeit kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zu erbringen sein; die Entscheidung über die Prüfungssprache trifft der betreuende Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden und teilt ihm diese bei der Bekanntgabe der Endnote im Forschungsseminar mit. ⁵Die Prüfung in Form des Praktikumsberichts ist in deutscher Sprache zu erbringen.

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. ³Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (3) Ist die Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, wird empfohlen, eine Studienberatung wahrzunehmen.
- (4) Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Studierende verantwortlich.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) der Universität Mannheim (Prüfungsausschuss) gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer der Abteilung Rechtswissenschaft, ein Hochschullehrer der Abteilung Volkswirtschaftslehre und ein akademischer Mitarbeiter jeweils als stimmberechtigtes Mitglied sowie ein studentisches Mitglied des Studiengangs in beratender Funktion an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bestellt.
- (2) ¹Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. ²Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann durch einen Delegationsbeschluss bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters übernimmt.

§ 7 Prüfer

(1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 3 Satz 1 sowie § 16 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 und Absatz 8 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.

(3) In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt.

(4) ¹In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(6) Prüfer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und die Vornahme der Pflichtanmeldungen; § 15 Absatz 4 Satz 1 und § 16 Absatz 8 Satz 1 bleiben unberührt,
4. die Führung der Prüfungsakten,
5. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
6. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

7. die Zurverfügungstellung der Prüfungsergebnisse an die Studierenden,
8. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung und
9. die Entgegennahme ärztlicher Atteste bei Prüfungsrücktritten.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs ersetzen. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf Anerkennung und Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Allgemeines; Prüfungen

(1) ¹Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Master-Arbeit sowie des Praktikumsberichts den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. ²Die konkrete Form sowie Umfang oder Dauer der einzelnen Leistungen werden in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt; für den Praktikumsbericht findet § 30 Absatz 3 Satz 3 Anwendung.

(2) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung; die Prüfung im Forschungsseminar umfasst zwei Prüfungsleistungen. ²Abweichend von Satz 1 bestehen die beiden Prüfungen im Praxismodul jeweils aus einer Studienleistung.

(3) Wird in der Anlage für eine Prüfung auf andere Prüfungsordnung oder einen anderen Modulkatalog verwiesen, wird diese Prüfung mit Ausnahme der Anzahl der Wiederholungsversuche nach den Regelungen der benannten Prüfungsordnung oder dem benannten Modulkatalog durchgeführt.

(4) ¹Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und teilt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus mit.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine der Klausuren

(1) ¹Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. ²Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat mit Ausnahme zur Prüfung Master-Arbeit im Erstversuch eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen.

(2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfung in Form einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur) erfolgt zum Ersttermin eines Semesters und ist von dem Studierenden innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. ²Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). ³Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) Die Anmeldung zu einer Prüfung im Praxismodul erfolgt:

1. für das MaCCI Competition Policy Forum durch Erbringen des Nachweises der Teilnahme (§ 30 Absatz 2 Satz 2) und
2. im Praktikum durch die Abgabe des Praktikumsberichts

beim Prüfungsausschuss.

(4) Für die Anmeldung zu den Prüfungen im Mastermodul gelten die Regelungen der §§ 15 und 16.

(5) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er

1. im Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Master-Studiengang nicht verloren hat und
3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt hat.

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

(6) ¹Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Klausuren sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. ³Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(7) ¹Im Falle des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. ²Satz 1 gilt nicht für die Prüfung im Forschungsseminar und die Prüfung Master-Arbeit.

§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Punktzahl oder einem Zahlenwert sowie der zugehörigen Note gemäß § 17 Absätze 2 und 3 bewertet werden;
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) ¹Arten und Formen der Prüfungsleistungen sind in der Regel:

1. Schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Seminar- und Master-Arbeit sowie
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen mit Beantwortung der Rückfragen durch den Prüfer.

²Im Praxismodul sind vorgesehen für:

1. das Praktikum eine schriftliche Studienleistung in Form eines Praktikumsberichts und
2. für das MaCCI Competition Forum eine praktische Studienleistung in Form der hinreichenden Teilnahme.

§ 13 Mündliche Prüfungen

¹Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang der mündlichen Prüfung zu führen. ²Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) stattfinden. ²Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. ⁴Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁵Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. ⁶Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%).⁷ Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(3) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung.

(4) ¹Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Seminararbeiten oder ähnlichen Arbeiten eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gemäß § 3 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. ⁴Der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

„Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird.“

§ 15 Forschungsseminar

(1) ¹Im Forschungsseminar werden dem Studierenden grundlegende Methoden zur Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten vermittelt. ²Insbesondere setzt sich der Studierende mit der Literatur und der Rechtsprechung zu dem ihm zugewiesenen Thema vertieft und selbstständig auseinander und bereitet so das Thema seiner Master-Arbeit vor. ³Mit Bestehen der Prüfung im Forschungsseminar hat der Studierende ein verbindliches Forschungskonzept für die Master-Arbeit im Erstversuch entwickelt.

(2) Die Prüfung im Forschungsseminar besteht aus einer zunächst anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer Seminararbeit und einer auf dieser Seminararbeit basierenden mündlichen Prüfungsleistung in Form einer Präsentation mit Beantwortung der Rückfragen durch den Prüfer.

(3) ¹Prüfer der Prüfung im Forschungsseminar können nur Hochschullehrer sein. ²Zum Prüfer wird der das Thema der Seminararbeit Ausgebende bestellt. ³Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen.

(4) ¹Der Studierende hat die Prüfung zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch bei Stattgabe eines Antrages gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2. ²Mit Ausgabe des Themas der Seminararbeit ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Prüfung zugelassen. ³Eine Abmeldung ist nach der Zulassung nicht möglich.

(5) ¹Die Festlegung des Themas der Seminararbeit, aus der das Thema der Master-Arbeit erarbeitet wird,

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

erfolgt durch den Prüfer. ²Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema. ⁴Das Thema muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass dieses innerhalb der Bearbeitungszeit fertiggestellt werden kann.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit der Seminararbeit beträgt vier Wochen. ²Sie beginnt mit der Mitteilung des Themas durch den Prüfer an den Studierenden (Ausgabe).

(7) Die Seminararbeit ist fristgemäß beim Prüfer in einfacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form abzugeben.

(8) ¹Wird die Seminararbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note und Punktzahl „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Eine rechtzeitig eingereichte Seminararbeit bewertet der Prüfer mit einer Punktzahl und Note gemäß § 17 Absatz 2. ³Das Ergebnis der Seminararbeit wird dem Studierenden durch den Prüfer mitgeteilt.

(9) ¹Wurde die Seminararbeit des Studierenden mindestens mit der Note und Punktzahl „ausreichend“ (4 bis 6 Punkte) bewertet, wird er mündlich geprüft. ²Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist von der mündlichen Prüfungsleistung ausgeschlossen und hat die Prüfung im Forschungsseminar nicht bestanden.

(10) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll 40 Minuten nicht überschreiten; davon sollen 20 Minuten auf die eigenständige Präsentation durch den Studierenden und 20 Minuten auf die Rückfragen durch den Prüfer entfallen. ²Der Prüfer bewertet die mündliche Prüfungsleistung mit einer Punktzahl und Note gemäß § 17 Absatz 2.

(11) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung setzt der Prüfer die Endnote der Prüfung im Forschungsseminar fest und gibt diese dem Studierenden bekannt. ²Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in der Seminararbeit und in der mündlichen Prüfungsleistung. ³Hierbei sind die Punktzahl der Seminararbeit mit einem Anteil von 80 Prozent und die Punktzahl der mündlichen Prüfungsleistung mit einem Anteil von 20 Prozent zu berücksichtigen. ⁴Das Ergebnis ist ohne Rundung auf eine Nachkommastelle zu errechnen; ist die Ziffer an der ersten Dezimalstelle eine 0, 1, 2, 3 oder 4, ist auf die nächste volle Punktzahl abzurunden und bei einer 5, 6, 7, 8 oder 9 auf die nächste volle Punktzahl aufzurunden.

(12) Der Prüfer teilt das Thema, den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit sowie den Tag der Abgabe der Seminararbeit, die Einzelnoten der Prüfungsleistungen und die Endnote der Prüfung dem Studienbüro mit.

§ 16 Prüfung Master-Arbeit

(1) ¹Durch die schriftliche Prüfungsleistung in Form der Master-Arbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten.

(2) ¹Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Im Erstversuch ist einer der Prüfer der Prüfer im Forschungsseminar. ³Er ist gleichzeitig der betreuende Prüfer. ⁴Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss auf Empfehlung des betreuenden Prüfers bestellt. ⁵Mindestens ein Prüfer muss die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Absatz 1 Deutsches Richtergesetz oder den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) besitzen. ⁶Soweit diese Eigenschaften in der Person eines der Prüfer vereinigt sind, ist für die Bestellung des weiteren Prüfers lediglich § 7 Absatz 1 maßgeblich. ⁷Der betreuende Prüfer berät den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master-Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

(3) ¹Zu der Master-Arbeit im Erstversuch erfolgt keine eigene Prüfungsanmeldung durch den Studierenden. ²Vielmehr ist er aufgrund des Bestehens des Forschungsseminars durch die Bekanntgabe der Endnote für die Prüfung Master-Arbeit mit dem im Rahmen des Forschungsseminars festgelegten Thema der Seminararbeit verbindlich angemeldet und zugelassen. ³Eine Abmeldung ist nach der Zulassung nicht möglich.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt drei Monate. ²Sie beginnt mit der Zulassung zur Master-Arbeit. ³Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer zu verlängern, falls ein wichtiger Grund vorliegt. ⁴Es obliegt dem Antragssteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Verlängerungsdauer bereitzustellen. ⁵Ein Antrag im Sinne des Satzes 3 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der die Verlängerung begründenden Umstände beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁶Wird ein Antrag nicht rechtzeitig gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. ⁷§ 23 und § 24 bleiben unberührt.

(5) Der Studierende hat bei der Abgabe der Master-Arbeit eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 4 abzugeben.

(6) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder der von ihm bestimmten Stelle in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Ferner ist die Master-Arbeit dem betreuenden Prüfer in digitaler Form zu übermitteln, um eine softwaregestützte Prüfung auf Täuschungsversuche zu ermöglichen.

(7) ¹Wird die Master-Arbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note und Punktzahl „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Eine rechtzeitig eingereichte Master-Arbeit wird von den zwei Prüfern der Master-Arbeit jeweils bewertet. ³Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Punktzahl der Master-Arbeit jene Punktzahl gemäß § 17 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Punktzahlen zu vergeben. ⁴Abweichend von Satz 3 setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Punktzahl für die Master-Arbeit fest, falls die Einzelbewertungen der beiden Prüfer um mehr als vier Punktzahlen voneinander abweichen und eine hinreichende Annäherung der beiden Einzelbewertung nicht erreicht wird. ⁵Die nach Satz 4 festgesetzte Punktzahl muss mindestens der schlechteren und darf höchstens der besseren Bewertung entsprechen.

(8) ¹Wird die Master-Arbeit im Erstversuch nicht bestanden, so muss sich der Studierende eigenverantwortlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des Erstversuches beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm bestimmten Stelle zum Wiederholungsversuch verbindlich anmelden, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Wiederholungsfrist nicht zu vertreten; über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses. ²Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung zum Wiederholungsversuch verbindlich und der Studierende zugelassen. ³Zum betreuenden Prüfer im Wiederholungsversuch kann nur ein Hochschullehrer bestellt werden; der Studierende kann Vorschläge für die Prüferbestellung machen. ⁴Der betreuende Prüfer legt das Thema der Master-Arbeit im Wiederholungsversuch im Einvernehmen mit dem Studierenden fest und gibt es aus. ⁵Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, wird dem Studierenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Thema für die Master-Arbeit im Wiederholungsversuch zugewiesen und ausgegeben. ⁶Im Falle des genehmigten Rücktritts gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(9) Der Prüfer teilt das Thema, den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, den Tag der Abgabe sowie die Note der Master-Arbeit dem Studienbüro mit.

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten

(1) Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer; § 16 Absatz 7 Sätze 2 und 4 bleiben unberührt.

(2) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und Noten zu bewerten:

Punktzahl	Bedeutung	Notenstufe
16 bis 18 Punkte	eine besonders hervorragende Leistung	sehr gut
13 bis 15 Punkte	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	gut
10 bis 12 Punkte	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	vollbefriedigend
7 bis 9 Punkte	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	befriedigend
4 bis 6 Punkte	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	ausreichend
1 bis 3 Punkte	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	mangelhaft
0 Punkte	eine völlig unbrauchbare Leistung	ungenügend

²Von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen und Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

(3) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen im Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre mit Ausnahme der Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung „Law and Economics“ sind abweichend von Absatz 2 mit einer der folgenden Zahlenwerte und Noten zu bewerten:

Zahlenwert	Bedeutung	Notenstufe
1,0 oder 1,3	eine hervorragende Leistung	sehr gut
1,7, 2,0 oder 2,3	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	gut
2,7, 3,0 oder 3,3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	befriedigend
3,7 oder 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	ausreichend
5,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	nicht ausreichend

²Von den aufgeführten Zahlenwerten abweichende Zahlenzwischenwerte und Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden. ³Die Bewertung der Prüfungsleistung in der Lehrveranstaltung „Law and Economics“ erfolgt durch den Prüfer mit einer Punktzahl und Note gemäß Absatz 2.

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

(4) ¹Die Bewertung der Prüfung entspricht der jeweiligen Bewertung der Prüfungsleistung. ²Abweichend von Satz 1 berechnet sich die Punktzahl und Note der Prüfung im Forschungsseminar gemäß § 15 Absatz 11.

(5) ¹Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der im Modul erbrachten Prüfungen. ²Die Modulnote wird in Punktzahlen ausgewiesen. ³Für die Berechnung der Modulnote im Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre werden die gemäß Absatz 3 in Zahlenwerten bewerteten Prüfungsleistungen zuvor jeweils in eine Punktzahl umgerechnet; für die Umrechnung von Zahlenwerten in Punktzahlen gilt folgende Tabelle:

Zahlenwert	Punktzahl
1,0	18
1,3	15
1,7	12
2,0	10
2,3	9
2,7	8
3,0	7
3,3	6
3,7	5
4,0	4

⁴Die Modulnoten sind gemäß der Gewichtung der erworbenen ECTS-Punkte der einzelnen Prüfungen zu errechnen. ⁵Die Modulnoten nach Satz 2 sind ohne Rundung auf zwei Nachkommastellen zu errechnen. ⁶Für das Praxismodul wird keine Modulnote errechnet und ausgewiesen. ⁷Ein Modul ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Prüfungen bestanden sind.

§ 18 Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten

(1) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, falls diese Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ²Die Prüfung im Forschungsseminar ist bestanden, falls die Endnote mindestens der Note „ausreichend“ entspricht. ³Besteht eine Prüfung aus einer Studienleistung, ist sie bestanden, falls diese Leistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung.

§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Studienleistung, die mit „nicht bestanden“ und eine Prüfungsleistung, die mit den Noten „ungenügend“, „mangelhaft“ oder „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden ist. ²Die Prüfung im Forschungsseminar ist nicht bestanden, falls die Endnote den Noten „ungenügend“ oder „mangelhaft“ entspricht. ³Besteht eine Prüfung aus einer Studienleistung ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt.

(3) ¹Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. ²Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. ³Von der Regelung des Satzes 2 sind die Prüfungen des Praxis- und des Mastermoduls ausgenommen.

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

- (4) Bei der Wiederholung der Prüfung im Forschungsseminar ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 26 bis 31 ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 20 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Master-Arbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl und Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 22 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) ¹Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. ²Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Seminararbeit oder Master-Arbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 23 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 22 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chro-

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

nischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 24 Rücktritt und Säumnis

(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note und Punktzahl „ungenügend“ (0 Punkte) oder der Note und dem Zahlenwert „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Säumnis).

(2) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Für die Prüfung im Forschungsseminar kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 grundsätzlich lediglich für die gesamte Prüfung gestellt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann ein Antrag gesondert für die mündliche Leistung gestellt werden, falls die Seminararbeit bereits bestanden wurde.

(3) ¹Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Prüfung grundsätzlich als nicht unternommen und ist neu zu beginnen. ²Abweichend von Satz 1 verbleibt der Teilnehmer bei Stattgabe eines Antrages gemäß Absatz 2 Satz 3 in der Prüfung und hat diese zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(4) ¹Wird der Antrag abgelehnt, gilt die betroffene Prüfung als mit der Note und Punktzahl „ungenügend“ (0 Punkte) oder der Note und dem Zahlenwert „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine schriftliche Leistung nicht rechtzeitig von dem Studierenden eingereicht wird.

(5) Besteht der Rücktritts- oder Säumnisgrund in Form einer Erkrankung des Studierenden, hat das vorzulegende ärztliche Attest die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

(6) ¹Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

(7) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

3. Abschnitt: Master-Prüfung

§ 25 Master-Prüfung

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß §§ 26 bis 31 in Verbindung mit der Anlage bestanden wurden.

§ 26 Pflichtmodul Rechtswissenschaft

Im Pflichtmodul Rechtswissenschaft sind sechs Prüfungen zu bestehen.

§ 27 Wahlpflichtmodul Rechtswissenschaft

(1) ¹Im Wahlpflichtmodul Rechtswissenschaft muss der Studierende entweder das Modul Digitale Wirtschaft oder das Modul Energiewirtschaft bestehen. ²Das Modul ist bestanden, wenn die diesem Modul zugeordneten drei Prüfungen bestanden wurden.

(2) ¹Der Studierende wählt das Modul Digitale Wirtschaft oder das Modul Energiewirtschaft für sein Wahlpflichtmodul Rechtswissenschaft eigenverantwortlich. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul Digitale Wirtschaft oder dem Modul Energiewirtschaft zugehörigen Prüfung.

(3) ¹Ein Modulwechsel im Wahlpflichtmodul Rechtswissenschaft ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss einmalig zulässig. ²Der Antrag muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines jeweiligen Semesters gestellt werden, damit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Wechsel in diesem Semester vorgenommen werden kann; nach Ende dieser Frist kann ein Antrag nur mit Wirkung für das darauffolgende Semester gestellt werden. ³Dem Antrag ist stattzugeben, falls die nach der Anlage erforderlichen Prüfungen des Moduls, in das der Wechsel beantragt wird, bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnten. ⁴Wird dem Antrag stattgegeben, hat sich der Studierende eigenverantwortlich zu den ersten Prüfungsversuchen der Prüfungen des Moduls, in das er gewechselt hat, anzumelden. ⁵Wurden in dem bisherigen Modul, aus dem gewechselt wurde, zum Zeitpunkt des Wechsels bereits Prüfungen bestanden, werden diese als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Master-Prüfung sowie der Berechnung der Modul- und Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. ⁶Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Moduls werden durch die Stattgabe des Antrages beendet.

(4) ¹Besteht der Studierende eine Prüfung im gemäß Absatz 2 gewählten Modul endgültig nicht, ist ein Modulwechsel unter den Voraussetzungen und in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 möglich. ²Ist ein Modulwechsel im Sinne des Satzes 1 nicht mehr möglich, findet § 19 Absatz 5 entsprechende Anwendung

(5) Besteht der Studierende nach einem Modulwechsel eine Prüfung des Moduls, in das gewechselt wurde, endgültig nicht, findet § 19 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 28 Wahlmodul Rechtswissenschaft

- (1) Im Wahlmodul Rechtswissenschaft sind zwei Prüfungen zu bestehen.
- (2) ¹Der Studierende wählt die Prüfungen im Wahlmodul Rechtswissenschaft eigenverantwortlich. ²Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer Prüfung dieses Moduls.
- (3) ¹Wird durch das Bestehen einer Prüfung im Wahlmodul Rechtswissenschaft der in diesem Modul erforderliche Studien- und Prüfungsumfang von sechs ECTS-Punkten erreicht, werden die in diesem Modul im Übrigen in diesem Prüfungstermin bestandenen Prüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie die Berechnung der Modul- und Gesamtnote nicht berücksichtigt; entscheidend ist, an welchen Prüfungen der Studierende zeitlich zuerst teilgenommen hat. ²Die gemäß Satz 1 für das Bestehen der Master-Prüfung trotz Bestehens nicht zu berücksichtigenden Prüfungen werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen. ³Befindet sich der Studierende am Ende des Prüfungstermins, in dem die nach Absatz 1 erforderlichen Prüfungen im Wahlmodul Rechtswissenschaft bestanden wurden, in weiteren Prüfungsverfahren in diesem Modul, die auch nicht unter Satz 2 fallen, werden diese Prüfungsverfahren beendet.
- (4) Das Wahlmodul Rechtswissenschaft ist nicht bestanden, falls der Studierende drei der vier zur Verfügung stehenden Prüfungen endgültig nicht bestanden hat; § 19 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 29 Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre

Im Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre sind vier Prüfungen zu bestehen.

§ 30 Praxismodul

- (1) Im Praxismodul sind zwei Prüfungen, das MaCCI Competition Policy Forum und das Praktikum, zu bestehen.
- (2) ¹Für die hinreichende Teilnahme am MaCCI Competition Policy Forum soll der Studierende pro Fachsemester mindestens an zwei Lehrveranstaltungsterminen teilnehmen; insgesamt hat er acht Teilnahmen zum Bestehen der Prüfung nachzuweisen. ²Wie der Nachweis über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungsterminen zu erfolgen hat, regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.
- (3) ¹Während der vorlesungsfreien Zeit nimmt der Studierende mindestens sechs Wochen lang an einem Praktikum teil. ²Über dieses Praktikum ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. ³Die Einzelheiten hierzu regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

§ 31 Mastermodul

- (1) Im Mastermodul sind zwei Prüfungen, das Forschungsseminar und die Master-Arbeit, zu bestehen.
- (2) Für die Prüfungen im Mastermodul gelten insbesondere die Regelungen der §§ 15 und 16.

§ 32 Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)

- (1) Das Ergebnis der Master-Prüfung errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Modulpunktzahlen gemäß § 17 Absatz 5.

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) ¹Das Ergebnis der Master-Prüfung wird ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnet (Endpunktzahl). ²Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Gesamtnote, wobei den Endpunktzahlen folgende Notenbezeichnungen entsprechen:

von 14,00 bis 18,00	sehr gut
von 11,50 bis 13,99	gut
von 9,00 bis 11,49	vollbefriedigend
von 6,50 bis 8,99	befriedigend
von 4,00 bis 6,49	ausreichend
von 1,50 bis 3,99	mangelhaft
von 0,00 bis 1,49	ungenügend

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote kann im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen werden:

- A = die besten 10%;
- B = die nächsten 25%;
- C = die nächsten 30%;
- D = die nächsten 25%;
- E = die nächsten 10%.

²Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für jeden Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. ⁴Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

⁵Die Zahl der Abschlüsse, auf die sich die relative Note bezieht, wird ausgewiesen.

(4) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. ²Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module; Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist überschritten wurde, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Notenauszug ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 34 Master-Zeugnis

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. die Module gemäß §§ 26 bis 31; diese werden mit ihren ECTS-Punkten und der Modulnote gemäß § 17 Absatz 5 aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Master-Arbeit sowie die Namen der Prüfer;
3. die Note der Master-Arbeit gemäß § 16 Absatz 7 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. die Gesamtnote gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum.

⁵Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; Zusatzprüfungen (§ 27 Absatz 3 Satz 5 und § 28 Absatz 3 Satz 2) werden ergänzend aufgeführt.

§ 35 Urkunde

¹Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 36 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „ungenügend“, „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im In- oder Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „ungenügend“, „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Im Falle von Satz 1 findet § 11 Absatz 7 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend“, „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 37 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) ¹Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

(2) ¹Abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Amtszeit der ersten Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bestellt werden, am Tage der Bestellung; diese Amtszeit endet für die nichtstudentischen Mitglieder an dem 31. Juli, der dem Tage der Bestellung folgt, für das studentische Mitglied an dem 31. Juli, der dem Tage der Bestellung folgt. ²Bis zur Konstituierung des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung nimmt der Prüfungsausschuss für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft einschließlich des Bachelorstudiengangs „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ sowie des Studienganges „Master of Laws (LL.M.)“ gemäß § 7 Absatz 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ (SPUMA) vom 20. August 2008 sowie § 12 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsprüfung) (JuSPO 2010) vom 7. Februar 2011 und § 3 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 5. Mai 2011 in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung gültigen Fassung dessen Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung kommissarisch wahr.

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 02. Juni 2017 bestimmt:

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

ANLAGE

Pflichtmodul Rechtswissenschaft	Prüfung	28 ECTS-Punkte
Öffentliches Recht I	Klausur: 120 Minuten	5
Öffentliches Recht II	Klausur: 120 Minuten	5
Vergaberecht	Klausur: 120 Minuten	5
Price Regulation	Klausur: 120 Minuten	5
Comparative Competition Law	Klausur: 120 Minuten	5
European Competition Law	Klausur: 45 Minuten	3
Wahlpflichtmodul Rechtswissenschaft	Prüfung	14 ECTS-Punkte
Modul „Digitale Wirtschaft“		
Internet und Telekommunikationsrecht	Klausur: 120 Minuten	6
Medienrecht	Klausur: 90 Minuten	4
Informations- und Datenschutzrecht	Klausur: 90 Minuten	4
oder:		
Modul „Energiewirtschaft“		
Energiewirtschaftsrecht	Klausur: 120 Minuten	6
Recht der Erneuerbaren Energien	Klausur: 90 Minuten	4
Energieumwelt- und Planungsrecht	Klausur: 90 Minuten	4
Wahlmodul Rechtswissenschaft	Prüfung	6 ECTS-Punkte
Eisenbahnregulierungsrecht	Klausur: 45 Minuten	3
Vertragsgestaltung	Klausur: 45 Minuten	3
Regulierungsmanagement	Klausur: 45 Minuten	3

Nichtamtliches Lesefassung der Prüfungsordnung

Geistiges Eigentum	Klausur: 45 Minuten	3
Pflichtmodul Volkswirtschaftslehre	Prüfung	16 ECTS-Punkte
Competition Economics	Klausur: 120 Minuten	5
Quantitative Methods for Lawyers	Klausur: 45 Minuten	4
Law & Economics	Klausur: 60 Minuten	2
Interdisciplinary Competition and Regulation Seminar	<i>Die zugehörige Prüfung wird in der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang an der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Modulkatalog des Studiengangs festgesetzt.</i>	5
Praxismodul	Prüfung	16 ECTS-Punkte
MaCCI Competition Policy Forum	Hinreichende Teilnahme zwei Veranstaltungstermine pro Fachsemester, insgesamt acht Teilnahmen	8
Praktikum	Praktikumsbericht	8
Mastermodul	Prüfung	40 ECTS-Punkte
Forschungsseminar	Seminararbeit (schriftliche Ausarbeitung eines Forschungskonzepts) und 20-minütige Präsentation mit 20-minütiger Beantwortung der Rückfragen durch den Prüfer	10
Master-Arbeit	Master-Arbeit	30